

Deutscher Bundestag
19. Wahlperiode

Ausschuss für Gesundheit

Änderungsantrag

der Abgeordneten Maria Klein-Schmeink, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Kordula Schulz-Asche, Dr. Bettina Hoffmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung
– Drucksache 19/9770 –**

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)79.3

14.06.2019

Zu Artikel 1 (§ 26 Psychotherapeutengesetz neu)

Artikel 1 § 26 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„In begründeten Einzelfällen ist die Anwendung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie auch für junge Volljährige, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zulässig.“

2. Nach dem neuen Satz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die eine Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung besitzen, ist eine Approbation nach § 2 Absatz 1 bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen zu erteilen. § 2 Absatz 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn die antragstellende Person einen Anpassungslehrgang absolviert und eine Ergänzungsprüfung bestanden hat.“

Begründung:

Im Gesetzentwurf ist bisher keine sachgerechte Überleitung und berufsrechtliche Angleichung der jetzigen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten vorgesehen. Dies ist im Hinblick auf eine hürdenfreie Versorgung von Kindern und Jugendlichen nicht angemessen. Eine Behandlung bleibt bisher auf Kinder und Jugendliche bis einschließlich dem 21. Lebensjahr beschränkt und es kann nur in Ausnahmefällen davon abgewichen werden. Damit wird eine mögliche Weiterbehandlung durch die vertraute Therapeutin oder dem vertrauten Therapeuten über das 21. Lebensjahr hinaus massiv erschwert. Gerade für Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen, die bereits im Kindes- und Jugendalter behandelt wurden und als Erwachsene erneut Hilfe benötigen, ist eine kontinuierliche Bezugs- und Vertrauensperson besonders wichtig. Nach altem Recht approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten sollen deshalb junge Volljährige in begründeten Fällen auch nach Erreichen des 21. Lebensjahres bis zum Ende des 27. Lebensjahres erneut behandeln können, ohne dass es sich dabei um eine nahtlose Weiterbehandlung handeln muss.

Zudem ist systemisches Arbeiten und ein damit verbundener Einbezug von Erwachsenen in die Therapie ein wesentlicher Bestandteil der kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischen Versorgung. Die Altersbeschränkung der Approbation sorgt dafür, dass die gemeinsame psychotherapeutische Behandlung von Kindern und erwachsenen Angehörigen nur in Ausnahmefällen zulässig ist und die alleinige Behandlung von Erwachsenen, die zum Beispiel bei der Behandlung erwachsener Patientinnen und Patienten mit geistiger Behinderung sinnvoll wäre, gar nicht erlaubt ist. Dies geht an der Versorgungsrealität vorbei. Gerade in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben die Angehörigenarbeit sowie der Einbezug von Eltern eine große Bedeutung. Es soll deshalb die Möglichkeit

eröffnet werden, dass Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten eine Approbation für den Beruf der „Psychotherapeutin“ bzw. des „Psychotherapeuten“ im Sinne dieses Gesetzes erhalten können.

Berlin, den 14. Juni 2019